



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

Abt. Z

Tagesordnungspunkt: 1

Kreisorgane; Geschäftsordnung des Kreistages

Anlage:
Entwurf der Geschäftsordnung

Sitzung des Kreistages am 23.06.2014

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Beschlussvorschlag:

Der Empfehlung des Kreisausschusses vom 02.06.2014 folgend, wird der beiliegende Entwurf der Geschäftsordnung als Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts, der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger und des Geschäftsgangs des Kreistages, für die Wahlzeit des Kreistages 2008 bis 2014, erlassen.

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Heinz
Fischer

Zi.Nr.: 205

Tel. 08122/58 1366
heinz.fischer@lra-ed.de

Erding, 26.05.2014
Az.:

Vorlagebericht:

Die Geschäftsordnung des Erdinger Kreistages beruht auf der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages, ergänzt um einige landkreisspezifische Regelungen, wie etwa dem § 9, der sich mit der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisbürger befasst.



LANDKREIS
ERDING

Dementsprechend wurde der vorliegende Entwurf im Wesentlichen der neuesten Fassung der Mustergeschäftsordnung angepasst. Außerdem wurden die Vorgaben der Grundlagenbeschlüsse aus der konstituierenden Sitzung des Kreistages ebenso eingearbeitet, wie die ergänzenden Beschlüsse des Kreisausschusses.

Der Kreisausschuss hat den Geschäftsordnungsentwurf in der Sitzung am 02.06.2014 vorberaten und empfiehlt, diesen anzunehmen und als Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts, des Geschäftsganges des Kreistages und der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger, zu verabschieden.

Die maßgeblichen Änderungen und Ergänzungen werden im Folgenden aufgeführt:

➤ **§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht**

In § 8 Abs.1 wurde der Anregung der Mustergeschäftsordnung entsprechend, als letzter Satz angefügt, dass die Mitglieder des Kreistages dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen haben, sobald sie ihre persönliche Beteiligung annehmen.

➤ **§ 9 Aufwandsentschädigung**

Die Entschädigungssätze wurden entsprechend den Empfehlungen des Kreisausschusses angepasst.

➤ **§ 10 Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.**

In § 10 Abs. 1 wurde die Formulierung der Mustergeschäftsordnung, wonach Kreistagssitzungen nach Bedarf abzuhalten sind, übernommen.

➤ **§ 15 Ladung**

Hier war zu prüfen, inwieweit die Ladung zu den Sitzungen der Kreisgremien, auf elektronischem Weg erfolgen kann.

Bezüglich einer ausschließlich elektronischen Ladung ist festzustellen, dass diese Alternative in der Literatur bislang noch nicht als zulässig anerkannt wird. Die eigentliche Ladung muss daher nach wie vor in schriftlicher Form erfolgen. Die ergänzenden Sitzungsunterlagen, für die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Beratungsgegenstände, sollen dagegen künftig über das Ratsinformationssystem bereitgestellt werden.



LANDKREIS
ERDING

➤ **§ 27 Einsichtnahme durch Kreisträte/ Kreisträtinnen, Abschriften**

Nach der bisherigen Geschäftsordnung werden die Unterlagen zu den öffentlichen Tagungsordnungspunkten voll inhaltlich im Internet veröffentlicht. Diese Praxis geht wesentlich über das in der Mustergeschäftsordnung vorgeschlagene Verfahren, wonach Sitzungsunterlagen umfassend nur den Kreisträten überlassen werden, hinaus, weshalb hier die Formulierungen der Mustergeschäftsordnung gewählt wurden.

➤ **§. 28 Einsichtnahmen durch Kreisbürger/Kreisbürgerinnen**

Gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LkrO haben Kreisbürger das Recht, in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen Einsicht zu nehmen. Eine Veröffentlichung dieser Unterlagen auf der Homepage des Landratsamtes erscheint daher vertretbar.

➤ **§ 32 Verteilung der Ausschusssitze**

In beiliegendem Entwurf wurde das Berechnungsverfahren nach d'Hondt durch das nach Hare Niemeyer ersetzt.

➤ **§ 35 Kreisausschuss**

In § 35 Abs. 2 wurde, entsprechend dem Vorschlag der Mustergeschäftsordnung eingefügt, dass eine Angelegenheit, mit der sich letztendlich der Kreistag zu befassen hat und die bereits in einem Fachausschuss beraten wurde, nicht mehr im Kreisausschuss vorberaten werden muss.

➤ **§ 43 Zuständigkeiten des Landrats**

Der Katalog des § 43 Abs. 2 wurde entsprechend den Empfehlungen des Kreisausschusses moderat erweitert.

➤ **Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

In den §§ 30 Abs. 2 Nr. 5, 35 Abs. 3 Nr. 1, 36 Abs. 3, 37 Abs. 5, 38 Abs. 3 und 44 Abs. 4 wurden zur Kompetenzverteilung unter den Kreisorganen (Kreistag, Kreisausschuss, Fachausschüsse und Landrat) die Ausgabensätze entsprechend den Empfehlungen des Kreisausschusses angepasst.